

1. Änderungssatzung
zur Schmutzwassergebührensatzung des ZV "Fließtal" vom 18.11.1997
Beschluß-Nr. 01/26/98 vom 07.07.1998

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 18.11.1997 veröffentlicht am 25.11.1997 im Oranienburger General Anzeiger wird wie folgt geändert:

1) Der § 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Vorhaltung der betriebsbereiten Schmutzwasseranlage (Grundgebühr) beginnt einen Monat nach Bekanntgabe der nutzungsfähigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation, durch die das Grundstück einen Kanalanschluß erhält.

(2) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Schmutzwasser (Mengengebühr) beginnt mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses auf dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage erfolgt.

(3) Erhebungszeitraum ist ein Zeitraum von 12 Monaten

(4) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Schmutzwasser (Mengengebühr) endet mit dem Tag nach dem Wegfall des Anschlusses auf dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage.

(5) Die Gebührenpflicht für die Vorhaltung der betriebsbereiten Schmutzwasseranlage (Grundgebühr) endet mit dem Tag nach dem Wegfall der öffentlichen Grundstücksanschlußleitung.


Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Neumann

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Pfaff

Verbandsvorsteher